

2. Es führt Schulungen durch zur Qualifizierung und Anleitung von Mitarbeitern, die an der Arbeit der genannten Einrichtungen beteiligt sind.
3. Es gewährt den genannten Einrichtungen der staatlichen Organe und der demokratischen Organisationen methodische Hilfe.
4. Es bereitet im Auftrage des Ministeriums für Kultur entsprechende Materialien und Publikationen vor.

§ 3

Struktur

(1) Für die Struktur des Kabinetts ist der vom Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Kabinett seine Tätigkeit durch Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung

(1) Das Kabinett wird von dem Direktor geleitet

(2) Stellvertreter des Direktors ist einer der Leiter der Abteilungen Methodik und Forschung.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Kabinetts. Er handelt im Namen des Kabinetts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Kabinetts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Kabinetts und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. In wichtigen Fragen soll er seine Entschlüsse nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Kabinetts und dem Beirat fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Kabinetts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kabinett wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Kabinett durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter oder andere Personen das Kabinett vertreten. Solche Vollmachten können nur von dem Direktor schriftlich erteilt werden.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Kabinett und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

(1) Der Direktor des Kabinetts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Kabinetts werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Kabinett ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Kabinett erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Kabinetts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

§ 8

Beirat

(1) Beim Kabinett wird unter Vorsitz des Direktors ein Beirat als beratendes Organ gebildet. Seine Mitglieder werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur auf Vorschlag der entsendenden Institutionen berufen.

(2) Dem Beirat gehören Vertreter der nachstehend aufgeführten Institutionen an:

Ministerium für Kultur,
 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Agrarpropaganda —,
 Zentralinstitut für Bibliothekswesen,
 Fachstelle für Heimatmuseen,
 Zentralhaus für Volkskunst,
 Abteilung Erwachsenenbildung der Philosophischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig,
 Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Abteilung Kulturelle Massenarbeit —,
 Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst — Abteilung Kulturelle Massenarbeit —,
 Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
 Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,
 Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse,
 Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
 Deutsche Konzert- und Gastspielformation,
 erfahrene Kulturhausleiter.

(3) Bei besonderen Fragen kann der Beirat Fachleute beratend hinzuziehen.

§ 9

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungsarbeiten des Methodischen Kabinetts bedarf des Einverständnisses des Direktors des Methodischen Kabinetts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministers für Kultur oder seines zuständigen Stellvertreters.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.